Art. 23 Genehmigung der Steuerordnung

[1]Die Steuerordnungen sind dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat spätestens zwei Monate vor In-Kraft-Treten zur Genehmigung vorzulegen. [2]Für die Änderung der Steuerordnungen gilt diese Bestimmung entsprechend.